

## Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung am 29.05.2013  
des Gemeinderates Schopp

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	5	z.w. Veranlassung
		2)	-	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kaiserslautern-Süd  
Im Auftrag:

### **TOP: 2**

Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2014

#### **Sachvortrag:**

Nach § 95 Gemeindeordnung sind die Steuerhebesätze für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Vorlage der Verwaltung zu den Hebesätzen 2013 wurde nicht behandelt, so dass von den Hebesätzen des Vorjahres 2012 ausgegangen wurde.

Zwischenzeitlich steht fest, dass es einen Doppelhaushalt 2013/2014 geben wird. Damit müssen auch die Hebesätze für das Jahr 2014 in der Satzung festgelegt werden.

Die derzeitigen Hebesätze betragen:

<b>Steuerart</b>	<b>Hebesatz</b>	<b>gültig seit</b>
Grundsteuer A	285 v.H.	2011
Grundsteuer B	338 v.H.	2011
Gewerbsteuer	360 v.H.	2012
Hundesteuer		
- für den 1. Hund	36,00 €	2002
- für den 2. Hund	72,00 €	2007
- ab dem 3. Hund	108,00 €	2007
- für den 1. gefährlichen Hund	360,00 €	2007
- jeder weitere gefährliche Hund	720,00 €	2007

Der Haupt- und Finanzausschuss hatte sich in seiner Sitzung vom 06.02.2013 mit dem Thema befasst und für den Gemeinderat eine Empfehlung ausgesprochen. Demnach wurde empfohlen, die Hebesätze wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A auf 300 v.H.  
Grundsteuer B auf 360 v.H.  
Gewerbsteuer auf 380 v.H.

Der Gemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 06.03.2013 mit dem Thema befasst und die Angelegenheit vertagt nachdem zwischenzeitlich bekannt geworden ist, dass das Land eine Änderung der Nivellierungssätze im Finanzausgleichsgesetz zum 01.01.2014 beabsichtigt. Der ursprüngliche Referentenentwurf hat sich zwischenzeitlich gewandelt in eine Landtagsvorlage. Es ist nach derzeitigem Sachstand nicht davon auszugehen, dass sich hier noch

etwas bewegen wird. Bis die Gesetzes-Änderung jedoch Rechtskraft erlangt kann jedoch noch dauern.

Die ab 01.01.2014 geltenden Nivellierungssätze sehen wie folgt aus:

Grundsteuer A bei 300 v.H.

Grundsteuer B bei 365 v.H.

Gewerbsteuer bei 365 v.H.

Aus den Nivellierungssätzen wird die Steuerkraft für die genannten Steuern errechnet. Auf dieser Steuerkraft basieren die zu zahlenden Umlagen an Kreis und Verbandsgemeinde. Bleibt die Ortsgemeinde bewusst unterhalb dieser Sätze müssen Umlagen auf Steuereinnahmen abgeführt werden, die tatsächlich aber nicht erhoben werden. Eine Nichtanpassung auf mindestens die Nivellierungssätze führt außerdem zu einer Beanstandung durch die Kommunalaufsicht, insbesondere wegen der angespannten Haushaltslage.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, bei der Grundsteuer A und der Gewerbsteuer der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zu folgen und darüber hinaus die Grundsteuer B auf mindestens 365 v.H. festzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Hebesatz bei der Hundesteuer (1. Hund) seit 2002 unverändert besteht.

Alle Fraktionen sprechen sich dafür aus, die Steuerhebesätze ab 2014 an die Nivellierungssätze anzupassen.

### **Beschluss:**

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- a) Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)

Hebesatz: 300 v.H.

- b) Grundsteuer B (Grundstücke)

Hebesatz: 365 v.H.

#### **2. Gewerbsteuer**

Hebesatz: 365 v.H.

#### **3. Hundesteuer**

Die Hundesteuer bleibt unverändert.

### **Abstimmungsergebnis:**

14 Stimmen dafür

0 Stimmen dagegen

1 Enthaltung